

NEIN zur Beschädigung des Zivildienstes!

Argumentarium gegen die Revision des Zivildienstgesetzes 2025 (25.033)

Nützte nichts, so schadet wenigstens! – Die wichtigsten Argumente

1. Die ZDG-Revision **schwächt massiv den Zivildienst.**

Der Bundesrat will die Anzahl *Zulassungen* um 40 % senken.

Es gäbe entsprechend *weniger Dienstleistungen* zur Erfüllung wichtiger Aufgaben der Gemeinschaft, für die schon heute Personalressourcen fehlen oder nicht ausreichen.

Das träfe die *Kantone und Gemeinden*, die zuständig sind für die Tätigkeitsbereiche, darunter insbesondere: Sozialwesen, Schulwesen, Gesundheitswesen, Umwelt- und Naturschutz, Land- und Alpwirtschaft.

Das träfe zudem auch die *Einsatzbetriebe* des Zivildienstes und die *Arbeitgeber* der Zivis.

2. Die ZDG-Revision **stärkt die Armee nicht.**

Denn diejenigen, die sich vom Zivildienst abschrecken liessen, würden den «*blauen Weg*» der *medizinischen Ausmusterung* wählen.

Oder sie würden *in der Armee den Betrieb stören*.

3. Die ZDG-Revision **schwächt die Dienstgerechtigkeit.**

Denn es würden insgesamt weniger Pflichtige einen persönlichen Dienst leisten.

Armee und Zivildienst erbrächten **insgesamt weniger Dienstleistungen** im öffentlichen Interesse, zugunsten der militärischen und zivilen Sicherheit.

4. **Beide Begründungen des Bundesrates** sind nachweislich **falsch:**

a) **Die aktuelle Tatbeweislösung ist verfassungskonform.** Schon heute besteht keine Wahlfreiheit zwischen Militär- und Zivildienst. Die Abschreckung vom Zivildienst befeuert die freie Wahl des «blauen Wegs».

b) **Die Armee hat kein Alimentierungsproblem.** Falls sie eines hätte, könnte sie es selber lösen, ohne den Zivildienst zu schwächen. Die wahren Herausforderungen sind: Ausrüstung, Ausbildung, Unterbringung aller Angehörigen der Armee.

Es besteht somit **kein Handlungsbedarf**. Folglich verstösst die Vorlage insgesamt **gegen den verfassungsmässigen Grundsatz der Verhältnismässigkeit**.

5. Auch **die einzelnen sechs Massnahmen sind nicht mit Verfassung bzw. Völkerrecht vereinbar:** Sie verstossen alle gegen die Verhältnismässigkeit sowie teilweise gegen das Rechtsgleichheitsgebot, das Diskriminierungsverbot und/oder gegen das Grundrecht, Zivildienst zu leisten.

→ **JA** zu einer starken Armee!

→ **JA** zu einem starken Zivildienst!

→ **NEIN** zur Beschädigung des Zivildienstes!

Es gibt keine Wahlfreiheit und die Armee kann alimentiert werden

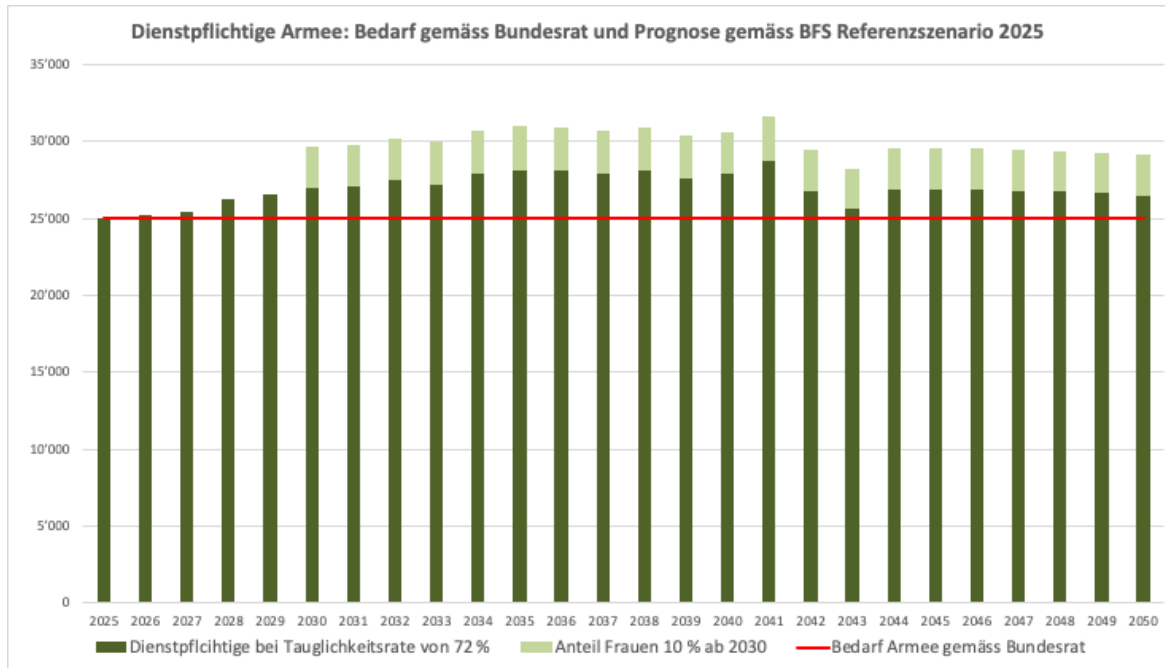
| Argument des Bundesrates bzw. der Mehrheit im Parlament | Widerlegung – Gegenargument |
|---|---|
| <p>Begründung 1: Wahlfreiheit ... der verfassungsrechtlichen Vorgabe Nachachtung verschaffen, dass keine Wahlfreiheit zwischen Militär- und Zivildienst besteht ... Zulassungsgesuchen entgegenwirken, die wesentlich durch andere Gründe als Gewissenskonflikte motiviert sind ... den Zugang zum Zivildienst für Personen mit Gewissenskonflikt weiterhin gewährleisten</p> | <p>Die heutige Tatbeweislösung ist verfassungskonform und bietet keine freie Wahl. Die ZDG-Revision unterscheidet nicht zwischen Gesuchstellern mit bzw. ohne Gewissenskonflikt. Sie kann deshalb nicht spezifisch Gesuchsteller ohne Gewissenskonflikt abschrecken. Im Gegenteil: Sie trifft die Falschen, weil sie diejenigen bestraft, die trotz der abschreckenden Massnahmen Zivildienst leisten wollen. Das Grundrecht, aus Gewissensgründen Zivildienst zu leisten, wird eingeschränkt (siehe Massnahmen 1 und 4).</p> |
| <p>Begründung 2: Alimentierungsprobleme ... den personellen Bestand der Armee stärken <i>weil</i> ... die Alimentierung der Armee eine Herausforderung bleibe. → <i>Der Bundesrat erläutert nicht, worin diese Herausforderung bestehe.</i></p> | <p>Der Bundesrat hat in zwei Botschaften dargelegt, dass die Alimentierung der Armee gewährleistet ist:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Sollbestand von 100 000 und Effektivbestand von max. 140 000 genügen auch in Zukunft. • Zur Alimentierung genügen jährlich 25 000 (taugliche) Dienstpflichtige. • Dieses Ziel wird mit jährlich 35 000 Schweizer Männern erreicht. <p>Das BFS prognostiziert:</p> <ul style="list-style-type: none"> • 37- bis 40-tausend Schweizer Männer pro Jahr in den 30er-Jahren. <p>Der Bundesrat prognostiziert deshalb: Die Armee wird in den 30er-Jahren jährlich wachsen.</p> |

Verhältnismässig und damit verfassungskonform wäre die ZDG-Revision nur, **wenn das zweite Argument zuträfe: dass die Alimentierung der Armee gefährdet sei.**

- **Prof. Markus Müller, Institut für öffentliches Recht Unibe:** «Im Fall der ZDG-Revision ist der einzig denkbare Zweck die Gewährleistung der personellen Alimentierung der Armee. Der Bundesrat müsste also nachvollziehbar aufzeigen, dass die personelle Alimentierung der Armee in Zukunft gefährdet ist; und dass die Massnahmen gemäss ZDG-Revision geeignet, erforderlich und zumutbar sind, um zur Gewährleistung der personellen Alimentierung der Armee beizutragen. Diese Anforderungen gelten selbstverständlich auch im besonderen Rechtsverhältnis.»
- Auch das **Bundesamt für Justiz** berücksichtigt zur Beurteilung der Verhältnismässigkeit ausschliesslich: ob die Massnahmen der ZDG-Revision «die Armeebestände nachhaltig zu sichern vermögen».

Illustration zur Alimentierung der Armee und zu dessen Wachstum

Die folgenden Diagramme basieren auf den **Angaben des Bundesrates** in zwei Botschaften¹, die er kurz vor bzw. nach der Botschaft zur ZDG-Revision publiziert hat, sowie auf den aktuellsten **Prognosen des BFS** zur Anzahl Schweizer Männer.



- ➔ Der Bedarf an (tauglichen) Dienstpflichtigen wird pro Jahr um 2000 bis 3000 überschritten werden. Hinzu kommt der Anteil Frauen (Ziel VBS: 10 % ab 2030).
- ➔ Der Bundesrat prognostiziert folgerichtig, dass der Effektivbestand in den 30er-Jahren wachsen wird. Die Entlassung zweier zusätzlicher Jahrgänge 2028 und 2029 wird deshalb nach wenigen Jahren wieder kompensiert sein.
- ➔ Der Überschuss ab 2030 wird bis 2035 rund 15 000, bis 2040 rund 30 000 Dienstpflichtige betragen.

Die personellen [Herausforderungen](#) sind: Ausrüstung, Ausbildung, Unterbringung.

¹ Botschaft zur Service-citoyen-Initiative vom 16.10.2024 und Botschaft zur MG-Revision vom 7.3.2025

Die sechs Massnahmen: verfassungswidrig – und/oder wirkungslos

Vorbemerkung: Alle Massnahmen wollen abschrecken, obwohl die Armeebestände gewährleistet sind und die Massnahmen kaum zur Alimentierung der Armee beitragen würden. Sie verstossen deshalb alle gegen das verfassungsmässige Gebot der Verhältnismässigkeit. Im folgenden Text werden weitere Unvereinbarkeiten mit Verfassung und Völkerrecht aufgeführt.

M1: Mindestzahl von 150 Zivildiensttagen

Auswirkungen

Der aktuell geltende Faktor 1,5 wäre nur noch anwendbar auf Zivis, die im Militär noch mindestens 100 Tage hätten leisten müssen. Ab dem ersten Wiederholungskurs stiege die Dauer des Zivildienstes im Vergleich zu den Restdiensttagen in der Armee, und zwar bis auf den Faktor 150 (falls nur noch ein Militärdiensttag zu leisten wäre).

Ein Dienstpflichtiger, der noch 100 Militärdiensttage zu leisten hat, müsste gleich viel Zivildienst leisten (Faktor 1,5), wie einer, der noch 50 Militärdiensttage zu leisten hat (Faktor 3); wie einer, der noch 15 Militärdiensttage zu leisten hat (Faktor 15); wie einer der noch 1 Militärdiensttag zu leisten hat (Faktor 150).

Wirksamkeit im Hinblick auf die Stärkung der personellen Bestände der Armee

Ja, bedingt – aber nur auf Gesuchsteller nach bestandener Rekrutenschule.

Umgehungsmöglichkeiten: Die Gesuche können früher eingereicht werden. Wer sich vom Zivildienst abschrecken lässt, kann sich auf dem blauen Weg ausmustern lassen.

Vereinbarkeit mit Verfassung und Völkerrecht

Nein, Krasser Verstoss gegen das Rechtsgleichheitsgebot, nicht nur im Vergleich von Angehörigen der Armee mit Zivis, sondern auch im Vergleich von Zivis mit Zivis.

Gemäss UNO-Menschenrechtsausschuss verstösst bereits der Faktor 2 gegen das Diskriminierungsverbot. Der Bundesrat räumt selber ein, dass nicht nur die Verfassungsmässigkeit der Massnahme fraglich sei, sondern auch die Vereinbarkeit mit internationalem Recht.

M2: Faktor 1,5 auch für Unteroffiziere und Offiziere

Auswirkungen

Unteroffiziere und Offiziere sollen länger Zivildienst leisten müssen. Es würde für alle der Faktor 1,5 gelten, statt, wie heute, je nach Grad, ein Faktor zwischen 1,4 und 1,1.

Wirksamkeit im Hinblick auf die Stärkung der personellen Bestände der Armee

Nein. 2023 wurden 304 Unteroffiziere und Offiziere zum Zivildienst zugelassen. Diese liessen sich kaum von einem leicht höheren Faktor abschrecken, oder sie würden den blauen Weg wählen.

Kontraproduktiv. Die Armee schlägt sich mit massiven Überbeständen von Unteroffizieren und Offizieren herum. Die Armee macht diese Überbestände für das (vermeintliche?) Problem verantwortlich, dass ein zu grosser Teil der Soldaten bereits alle Diensttage geleistet hat und deshalb keine Wiederholungskurse mehr leisten muss.

Vereinbarkeit mit Verfassung und Völkerrecht

Verstoss gegen das Rechtsgleichheitsgebot.

M3: Keine Einsätze, die ein Medizinstudium erfordern

Auswirkungen

Ärzte und Arztanwärter sollen keine Zivildiensteinsätze mehr leisten dürfen, die ein Medizinstudium voraussetzen. In der Armee hingegen dürfen Ärzte selbstverständlich als Ärzte eingesetzt werden; das gehört zum Milizsystem.

Wirksamkeit im Hinblick auf die Stärkung der personellen Bestände der Armee

Nein. 2023 wurden 2 Ärzte bzw. Arztanwärter zum Zivildienst zugelassen.

Vereinbarkeit mit Verfassung und Völkerrecht

Verstoss gegen das Rechtsgleichheitsgebot. Der Bundesrat räumt selber ein, dass die Verfassungsmässigkeit dieser Massnahme fraglich sei.

M4: Keine Zulassung von Angehörigen der Armee mit 0 Restdiensttagen

Auswirkungen

Wer bereits alle Militärdiensttage geleistet hat, soll kein Zivildienstgesuch mehr einreichen dürfen.

Im Falle eines Aufgebots zu Aktiv- oder Assistenzdienst dürfte zwar *theoretisch* ein Zivildienstgesuch eingereicht werden. In *Wahrheit* würden diese Angehörigen der Armee mit Gewissenskonflikt aber zu Militärdienst gezwungen, weil Aufgebote zu Aktiv- und Assistenzdienst «sofort» bzw. sehr kurzfristig erlassen werden können.

Wirksamkeit im Hinblick auf die Stärkung der personellen Bestände der Armee

Nein. Von dieser Massnahme wären bloss 2 bis 3 Dutzend Personen pro Jahr betroffen. Gestärkt würde die Armee bloss theoretisch im Fall von Aktiv- oder Assistenzdienst.

Vereinbarkeit mit Verfassung und Völkerrecht

Krasse Verletzung der Glaubens- und Gewissensfreiheit, verfassungs- und völkerrechtswidrig, weil Soldaten mit Gewissenskonflikt gezwungen würden, Aktiv- oder Assistenzdienst zu leisten.

Der Bundesrat hat bisher die Frage nicht beantwortet, wie diese Massnahme verfassungs- und völkerrechtskonform umgesetzt werden könnte.

M5: Jährliche Einsatzpflicht ab Zulassung

Auswirkungen

Minimale Verschärfung: Der erste Einsatz müsste im ersten Jahr nach der Zulassung *geleistet*, statt wie heute bloss *begonnen* werden.

Die jährliche Einsatzpflicht besteht bereits heute; Die Dienstleistungsrhythmen von Armee und Zivildienst sind bereits aneinander angeglichen.

Wirksamkeit im Hinblick auf die Stärkung der personellen Bestände der Armee

Nein. Diese Verschärfung wäre kaum spürbar und hätte keine abschreckende Wirkung.

Vereinbarkeit mit Verfassung und Völkerrecht

Verstoss gegen das Rechtsgleichheitsgebot.

M6: Langer Einsatz (6 Monate) spätestens im Kalenderjahr nach der Zulassung, falls Gesuch während der RS eingereicht wurde

Auswirkungen

Zivis, die ihr Gesuch während der Rekrutenschule eingereicht hatten, sollen den 6-monatigen Zivildiensteinsatz innerhalb von 12 Monaten planen und vollständig leisten müssen.

Betroffen von dieser extremen Kurzfristigkeit wären auch die Arbeitgeber der Zivis und die Einsatzbetriebe, die heutzutage die Einsätze sehr viel länger zum Voraus planen.

Wirksamkeit im Hinblick auf die Stärkung der personellen Bestände der Armee

Ja, bedingt.

Umgehungsmöglichkeiten: Die Gesuchsteller können zuerst die vorzeitige Entlassung aus der Rekrutenschule veranlassen und dann das Gesuch einreichen. Wer sich vom Zivildienst abschrecken lässt, kann sich auf dem blauen Weg ausmustern lassen.

Vereinbarkeit mit Verfassung und Völkerrecht

Die Massnahme ist unnötig, weil 96 bis 98 % aller Zivis ihre Einsätze rechtzeitig leisten. Sie will bloss abschrecken und bestrafen.

Verstoss gegen das Rechtsgleichheitsgebot.